



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^A ELKE NIEDERL

An das
Bundesministerium für Arbeit
Taborstraße 1-3
1020 Wien

per E-Mail: III7@bma.gv.at
bmi-III-1-Stellungnahmen@bmi.gv.at

Wien, am 27. Mai 2022

Betrifft: GZ 2022-0.307.377– Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden (Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^A ELKE NIEDERL

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Sozioökonomische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt im Besonderen und das Recht auf Freizügigkeit

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichtet Art. 28 UN-BRK die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, Menschen mit Behinderungen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familie zu gewährleisten.

Insbesondere verbrieft Art. 27 UN-BRK das Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu und eine inklusive Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung sowie Art. 18 UN-BRK das Recht auf Freizügigkeit.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Eingedenk der Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen – entgegen den einschlägigen Bestimmungen des Art. 24 UN-BRK – regelmäßig bereits im Rahmen des Bildungssystems diskriminiert werden, was sich auch darin niederschlägt, dass Menschen mit Behinderungen in weniger hochqualifizierten Bereichen beschäftigt werden und sie zudem – auch trotz hoher Berufsqualifikation – tendenziell in schlechter bezahlten Beschäftigungsverhältnissen stehen bzw. diese in Aussicht gestellt bekommen, fordert der Behindertenanwalt diesen Umständen mit Blick auf den Zugang zur Rot-Weiß-Rot-Card gebührend Rechnung zu tragen, um auch Menschen mit Behinderungen einen entsprechend erleichterten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^A ELKE NIEDERL

zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Menschen mit Behinderungen häufig auch über besondere Soft Skills verfügen, die sich nicht unmittelbar in Stellenangeboten und –beschreibungen niederschlagen und die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, abgesehen von der in § 4 BEinstG vorgeschriebenen Beschäftigungspflicht, einen nicht unbeträchtlichen Mehrwert für die:den einzelne:n Arbeitgeber:in sondern insgesamt auch aus volkswirtschaftlicher Sicht darstellt.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass der Spracherwerb mitunter behinderungsbedingt erschwert bis verunmöglicht sein kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass gem. Art. 8 Abs. 3 B-VG die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt ist, wobei diese international ebenfalls nicht einheitlich ist, sodass es neben der österreichischen etwa auch eine englische und eine internationale Gebärdensprache gibt.

Abschließend sei, neben dem Erfordernis der umfassenden Barrierefreiheit des Antragsverfahrens, auch auf die Notwendigkeit der Zurverfügungstellung barrierefreier Informations- und Beratungsangebote durch die Austrian Business Agency (ABA) – Work in Austria (vgl. § 20h AuslBG) in diversen Sprachen hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hansjörg Hofer eh.